

**Synopse**

**Alte Fassung:**

**Neue Fassung:**

**Musterverordnung:**

1990	2016	Stand September 2009
<p align="center"><b>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Havixbeck</b> vom 05. April 1990</p>	<p align="center"><b>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Havixbeck</b> vom</p>	<p align="center"><b>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt / Gemeinde ..... vom</b> .....</p>
<p>Präambel Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i.d.F. vom 06.10.1987 (GV NW S.342), des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) i.d.F. vom 19.03.1985 (GV NW S. 292) und des § 5 Abs.4 LImSchG wegen der Zustimmungserfordernis der §§ 12 und 13 durch den Regierungspräsidenten wird von der Gemeinde Havixbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 29.03.1990. für das Gebiet der Gemeinde Havixbeck folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>Präambel Aufgrund der §§ 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) – in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 5 Absatz 1, 7 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Havixbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom für das Gebiet der Gemeinde Havixbeck folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>P r ä a m b e l Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622) , wird von der Stadt / Gemeinde ... als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt / Gemeinde ... vom ... mit Zustimmung der Bezirksregierung ... vom ... für das Gebiet der Stadt / Gemeinde ... folgende Verordnung erlassen:</p>

<p><u>Inhaltsübersicht</u></p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen                  § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht                  § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen                  § 3 a Anlein- und Maulkorbzwang für Hunde                  § 4 Verunreinigungsverbot                  § 5 Papierkörbe/Sammelbehälter                  § 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen                  § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen                  § 8 Benutzung der Anlagen                  § 9 Kinderspielplätze                  § 10 öffentliche Einrichtungen                  § 11 Hausnummern                  § 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr                  § 13 Wahrung der Mittagsruhe                  § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen                  § 15 Ordnungswidrigkeiten                  § 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften</p>	<p><u>Inhaltsübersicht</u></p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen                  § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht                  § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen                  § 4 Werbung, wildes Plakatieren                  § 5 Tiere                  § 6 Verunreinigungsverbot                  § 7 Abfallbehälter, Sammelbehälter                  § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen                  § 9 Kinderspielplätze                  § 10 Hausnummern                  § 11 Öffentliche Hinweisschilder                  § 12 Schutzvorkehrungen                  § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr                  § 14 Brauchtumsfeuer                  § 15 Mittagsruhe                  § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen                  § 17 Ordnungswidrigkeiten                  § 18 Inkrafttreten</p>	<p><u>Präambel</u></p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen                  § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht                  § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen                  § 4 Werbung, Wildes Plakatieren                  § 5 Tiere                  § 6 Verunreinigungsverbot                  § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter                  § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen                  § 9 Kinderspielplätze                  § 10 Hausnummern                  § 11 Öffentliche Hinweisschilder                  § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit                  § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr                  § 14 Brauchtumsfeuer                  § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen                  § 16 Ordnungswidrigkeiten                  § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> Begriffsbestimmungen</p> <p>1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.                  2) Zu den Verkehrsflächen gehören darüber hinaus insbesondere Straßen, Fahrbahnen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege,</p>

<p>Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <p>a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;</p> <p>b) Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;</p> <p>c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.</p>	<p>Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>2. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <p>2.1.Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;</p> <p>2.2.Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;</p> <p>2.3.Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.</p>	<p>Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <p>1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;</p> <p>2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;</p> <p>3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Allgemeine Verhaltenspflicht</b></p> <p>1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.</p> <p>2. Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Absatz 2 StVO einschlägig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Allgemeine Verhaltenspflicht</b></p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. <b>Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</b></p> <p><b>Anmerkungen: Dieser Satz wurde nicht übernommen, die Benutzung der Verkehrsflächen u. Anlagen kann durch besondere Genehmigungen (z.B. Sondernutzungen) durchaus beschränkt werden.</b></p> <p>(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p> <p>Es ist untersagt,</p> <p>1. in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</b></p> <p>1. Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</b></p> <p>(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer</p>

<p>Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;</p> <p>2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;</p> <p>3. in den Anlagen zu übernachten;</p> <p>4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;</p> <p>5. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben weiterhin unberührt.</p> <p><b>Und weiter:</b></p> <p style="text-align: center;">§ 8 Benutzung der Anlagen</p> <p>(1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.</p> <p>(2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende</p>	<p>werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>2. Es ist insbesondere untersagt</p> <p>2.1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;</p> <p>2.2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;</p> <p>2.3. in den Anlagen zu übernachten;</p> <p>2.4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;</p> <p>2.5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;</p> <p>2.6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie</p>	<p>Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>(2) Es ist insbesondere untersagt</p> <p>1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;</p> <p>2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;</p> <p>3. in den Anlagen zu übernachten;</p> <p>4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;</p> <p>5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;</p> <p>6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;</p> <p>7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;</p> <p>8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen</p>
---	--	---

<p>Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig.</p> <p><b>Und weiter:</b></p> <p style="text-align: center;">§ 10 Öffentliche Einrichtungen</p> <p>Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.</p>	<p>Sperrvorrichtungen zu überwinden;</p> <p>2.7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;</p> <p>2.8. Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbekarte) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.</p>
<p><b>Eine solche Regelung wurde nicht getroffen.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Werbung, wildes Plakatieren</b></p> <p>1. Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diesen Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Werbung, Wildes Plakatieren</b></p> <p>(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und</p>

	<p>Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.</li> <li>3. Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Havixbeck genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.</li> </ol>	<p>Weise zu überdecken.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.</li> <li>(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt / Gemeinde genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.</li> </ol>
<p><b>Änderung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 5. April 1990 vom 22.10.2001</b></p> <p><b>Präambel</b>          Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115),          wird von der Gemeinde Havixbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 04.10.2001 für das Gebiet der Gemeinde</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Tiere</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW).</li> <li>2. Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</li> <li>3. <b>Wildlebende</b> Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Tiere</b></p> <p><b><i>(1) Alternative 1: Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW etwas anderes geregelt ist. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.</i></b></p> <p><b><i>Anmerkung: Da es in Havixbeck keine ausgewiesenen Hundeauslaufflächen gibt, wurden die Regelungen der Alternative 2 gewählt.</i></b></p>

<p>Havixbeck folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 5. April 1990 erlassen:</p> <p><b>Artikel I</b> § 3 a der Verordnung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 a</b> Anlein- und Maulkorbzwang für Hunde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen <b>innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile</b> sind Hunde an der Leine zu führen.</li> <li>2. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.</li> </ol>		<p>Alternative 2: Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.</p> <p>(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. <b>Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.</b> <b>Anmerkung: Auf eine solche Regelung wurde bewusst verzichtet. Sollte es zu Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen, kann im Wege von Ermessensentscheidungen auf eine Ahndung verzichtet werden.</b></p> <p>(3) <b>Stadttauben</b> dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden. <b>Anmerkung: Die Bezeichnung Stadttauben wurde zur Verdeutlichung durch „Wildlebende Tauben“ ersetzt.</b></p>
<p><b>Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Havixbeck</b> vom 05. April 1990</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Verunreinigungsverbot</p> <p>(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Verunreinigungsverbot</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere             <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Verunreinigungsverbot</b></p> <p>(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder</li> </ol>

<p>Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;</p> <p>b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von den Straßen entfernt liegen;</p> <p>c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;</p> <p>d) das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;</p> <p>e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.</p> <p>(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 5 m die Rückstände einzusammeln.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p>	<p>Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;</p> <p>1.2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;</p> <p>1.3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;</p> <p>1.4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren / Basen, säure- / basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu</p>	<p>anderweitig gefährlichen Gegenständen;</p> <p>2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;</p> <p>3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;</p> <p>4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure- /basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;</p> <p>5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.</p>
--	--	---

<p><b>Und weiter:</b></p> <p style="text-align: center;">§ 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen</p> <p>Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, bei denen ölhaltige Abwässer entstehen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger ölhaltiger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.</p>	<p>verhindern. Der Gemeinde Havixbeck – außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;</p> <p>1.5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.</p> <p>2. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von <b>fünf</b> Metern die Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p><b>Anmerkungen: Der Umkreis wurde auf fünf Meter festgelegt.</b></p> <p>3. Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p>	<p>(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis <b>von .... m</b> die Rückstände einzusammeln.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 5 Papierkörbe / Sammelbehälter</p> <p>(1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><b>Abfallbehälter, Sammelbehälter</b></p> <p>1. Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>2. Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.</p> <p>3. Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.</p> <p>4. Die Absätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><b>Abfallbehälter/Sammelbehälter</b></p> <p>(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.</p> <p>(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.</p> <p>(4) <b>Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine</b></p>
--	---	---

		<p><b><i>Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.</i></b></p> <p><b><i>Anmerkungen: Regelungen hierzu trifft bereits die Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Havixbeck.</i></b></p> <p><b><i>(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</i></b></p> <p><b><i>Anmerkungen: Regelungen sind nicht erforderlich, da es in Havixbeck keine Sperrgutabfahrten gibt.</i></b></p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen</p> <p>(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p> <p>(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen</b></p> <p>1. Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen</b></p> <p>(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.</p>

<p>werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.</p>	<p>2. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.</p>	<p>(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> Kinderspielplätze</p> <p>(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.</p> <p>(2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist wegen der Gefährdung der Kleinkinder nicht zugelassen.</p> <p>(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.</p> <p>(4) Wegen der Gesundheitsgefährdung der Kinder ist es streng verboten, Hunde und Katzen auf Kinderspielplätze zu lassen.</p> <p>(5) Auf Kinderspielplätzen ist es verboten, mit Zweirädern - mit Ausnahme von Spielfahrzeugen - zu fahren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Kinderspielplätze</b></p> <p>1. Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.</p> <p>2. Andere Aktivitäten, insbesondere das Skateboardfahren und das Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>3. Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, <b>soweit nicht durch Schilder auf eine bestimmte Uhrzeit hingewiesen wird.</b></p> <p><b>Anmerkungen:</b> <b>An den Spielplätzen der Gemeinde Havixbeck wird auf eine bestimmte Uhrzeit hingewiesen; z.Z. von 8.00 bis 20.00 Uhr.</b></p> <p>4. Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Kinderspielplätze</b></p> <p>(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.</p> <p>(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.</p> <p>(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.</p> <p>(5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.</p>

	<p>mitgeführt werden.</p> <p>5. Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> Hausnummern</p> <p>(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.</p> <p>(2) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> Hausnummern</p> <p>1. Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.</p> <p>2. Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> Hausnummern</p> <p>(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.</p> <p><b>(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.</b></p> <p><b>Anmerkungen: Auf die Regelungen des Abs. 2 der</b></p>

		<p><b><i>Musterverordnung wurde gänzlich verzichtet, da Abs. 1 bereits ausreichende Regelungen enthält. Weitergehende Regelungen sind m.E. entbehrlich.</i></b></p> <p>(3) Bei Umnumerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.</p>
<p><b>Eine solche Regelung wurde nicht getroffen.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Öffentliche Hinweisschilder</b></p> <p>1. Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher bzw. Nießbraucherinnen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.</p> <p>2. Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Öffentliche Hinweisschilder</b></p> <p>(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.</p>

	<p>oder zu verdecken.</p>	
	<p><b>Regelungen hierzu sind in Havixbeck in der ordnungsbehördlichen Verordnung über abweichende Festsetzungen der Sperrzeiten und über immissionsschutzrechtliche Ausnahmen bei besonderen Anlässen (Sperrzeitverordnung) vom 24.03.2008 getroffen.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit</b></p> <p>(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis ... Uhr;</li> <li>2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis ... Uhr;</li> <li>3. für die Jahrmärkte... bis ... Uhr;</li> <li>4. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis ... Uhr (Hinweis: Nennung der konkreten Veranstaltungen erforderlich);</li> <li>5. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und montag bis ... Uhr</li> </ol> <p>(2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis ... Uhr erlaubt.</p>

<p><b>Eine solche Regelung wurde nicht getroffen.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Schutzvorkehrungen</b></p> <p><b>Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.</b></p> <p><b>Anmerkungen:</b> <b>Eiszapfen bzw. Schneeüberhänge fallen, auch wenn sie an Dachüberhängen etc. auftreten, nicht als Teile des Bauwerks unter den Begriff der baulichen Anlage i.S.d. Bauordnung, sodass die Regelungen des Baurechts nicht einschlägig sind. Da die Gefahr von Eiszapfen somit nicht anderweitig gesetzlich geregelt ist, empfiehlt sich eine Regelung, die Einwohner verpflichtet, gefährliche Eiszapfen an Gebäuden zu entfernen.</b></p>	<p><b>Eine solche Regelung wurde nicht getroffen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr</b></p> <p>(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr</b></p> <p>1. Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr</b></p> <p>(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder</p>

<p>ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.</p> <p>(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern, ausgenommen Stallmist.</p> <p>(3) Jauche, Gülle und/oder andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen auf Flächen innerhalb einer Zone mit einem Mindestabstand von 500 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) geplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) höchstens 3 x jährlich aufgebracht werden.</p> <p>(4) Die Aufbringung der in Abs.3 genannten Stoffe innerhalb vorgenannter 500 m Zone durch Sprühverfahren ist nur zulässig, wenn die Windrichtung von den Gebieten der §§ 30 und 34 BauGB abgewandt ist und ein Abstand von 50 m zu den Gebieten eingehalten wird.</p> <p>(5) Auf unbewachsenen Ackerflächen innerhalb der 500 m-Zone dürfen die in Abs. 3 genannten Stoffe nur aufgebracht werden, wenn sie am Aufbringungstage eingearbeitet werden. Auf Wiesen und Weiden innerhalb der 500 m-Zone dürfen die in Abs. 3 genannten Stoffe, unter Beachtung der Forderungen aus Abs. 3 und 4, nur an Regentagen ausgebracht werden. An Feiertagen vorgelagerten Tagen dürfen die in</p>	<p>Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umweltwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.</p> <p>2. Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. <b>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Düngeverordnung NRW zum Ausbringen von Gülle / Jauche usw. auf landwirtschaftlichen Flächen.</b></p> <p><b>Anmerkungen: Zur Verdeutlichung wurde zusätzlich der Verweis auf die Vorschriften der Düngeverordnung NRW aufgenommen.</b></p>	<p>übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.</p> <p>(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.</p>
---	--	--

<p>Abs. 3 genannten Stoffe innerhalb der 500 m-Zone unter Beachtung der zuvor genannten Voraussetzungen nur vormittags ausgebracht werden und auch nur dann, wenn eine unmittelbare Einarbeitung erfolgt. An Samstagen dürfen die in Abs. 3 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. (6) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.</p>		
<p><b>Eine solche Regelung wurde nicht getroffen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Brauchtumsfeuer</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer.</li> <li>2. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:             <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1 Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),</li> <li>2.2 Alter der verantwortlichen Person(en), die</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Brauchtumsfeuer</b></p> <p>(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. <b><i>Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer..</i></b></p> <p><b><i>Anmerkungen:</i></b></p>

	<p>das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/ beaufsichtigen,</p> <p>2.3 Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,</p> <p>2.4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,</p> <p>2.5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials</p> <p>2.6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).</p> <p>3. Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter etc.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem</p>	<p><b>Es wurde bewusst auf eine begriffliche Definition verzichtet. Begriffe Brauchtum bzw. Brauchtumspflege sind nicht eindeutig gesetzlich geregelt und unterliegen sicherlich zeitlichen Veränderungen. Vielfach werden Osterfeuer auch von Nachbarschaften veranstaltet und dienen auch hier dem Gemeinschaftssinn. Eine Beschränkung auf Feuer, die von jedermann im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung zugänglich sein müssen, würde m.E. zu weit gehen. Eindeutig ist, dass der Zweck des Osterfeuers nicht auf die schlichte Abfallverbrennung zielen darf.</b></p> <p>(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),</li> <li>2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,</li> <li>3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,</li> <li>4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,</li> <li>5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und</li> <li>6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).</li> </ol> <p>(3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das</p>
--	--	---

	<p>Verbrennen geschützt werden.</p> <p>4. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von einer Person (über 18 Jahre alt) beaufsichtigt werden. Diese Person darf den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.</p> <p>5. Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:</p> <p>5.1. <b>200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen</b></p> <p>5.2. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,</p> <p>5.3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen</p> <p>5.4. <b>15 m von Gehölzbeständen und Gewässern und</b></p> <p>5.5. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.</p>	<p>Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.</p> <p>(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von <i>zwei</i> Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.</p> <p>(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:          100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, <b>25 m von sonstigen baulichen Anlagen</b> 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.</p> <p><b>Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu</b></p>
--	--	--

		<p><b>beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.</b></p> <p><b>Anmerkungen:</b>  <b>Es wurden die Mindestabstände übernommen, die auch in der Allgemeinverfügung der Gemeinde Havixbeck beim Verbrennen von Schlagabraum vorgeschrieben sind.</b>  <b>Da es in Havixbeck keine Flughäfen gibt, konnte auf Abstandregelungen hierzu verzichtet werden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> Wahrung der Mittagsruhe</p> <p>(1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten besonders</p> <p>(a) der Gebrauch von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren sowie sonstigen motorbetriebenen Gartenmaschinen;</p> <p>(b) das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern u.ä. Gegenständen;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Mittagsruhe</b></p> <p><b>1. In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr jede Tätigkeit untersagt, die geeignet ist, die Mittagsruhe zu stören. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere</b></p> <p style="padding-left: 40px;"><b>1.1. der Gebrauch von Rasenmähern sowie sonstige motorbetriebene Gartenmaschinen;</b></p> <p style="padding-left: 40px;"><b>1.2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern</b></p>	<p><b>Eine solche Regelung wurde nicht getroffen</b></p> <p><b>Der Städte- und Gemeindebund wurde am 20.05.2016 um Stellungnahme gebeten, warum eine solche Regelung in der Musterverordnung nicht vorgeschlagen wurde. Weiterhin wurde angefragt, ob gegen die vorgesehenen Formulierungen zu § 15 Bedenken bestehen.</b></p> <p><b>Eine Antwort steht noch aus.</b></p>

<p>(c) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.</p> <p>(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte- und sonstigen gewerblichen Tätigkeiten. Ausgenommen ist auch der Lärm, der durch Kinderspiele entsteht.</p>	<p><b>und ähnlichen Gegenständen;</b></p> <p><b>1.3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern und sonstige private lärmintensive handwerkliche Tätigkeiten.</b></p> <p><b>2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen-, Ernte- und sonstige gewerblichen Tätigkeiten.</b></p> <p><b>Anmerkungen: Rechtsgrundlagen</b></p> <p><b>§ 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, BImSchV) sieht lediglich die Einhaltung einer Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr für bestimmte Gerätegruppen vor. § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV verweist ausdrücklich darauf, dass weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes unberührt bleiben. Das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) NRW hat Regelungen zum Lärmschutz, insbesondere zur Nachtruhe, getroffen. Weiterhin ermächtigt § 5 Abs. 1 LImSchG die Gemeinden, unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung, durch ordnungsbehördliche Verordnung Regelungen zu treffen, dass u.a.</b></p>	
--	---	--

	<p><b>...c) bestimmte Tätigkeiten nicht oder nur beschränkt ausgeübt</b></p> <p><b>werden dürfen, soweit und solange das zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geboten... ist.</b></p> <p><b>Zum Schutz der Havixbecker Bevölkerung vor Lärm wurde daher eine über die 32. BImSchV hinausgehende Regelung getroffen.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> Erlaubnisse, Ausnahmen</p> <p>Der Gemeindedirektor der Gemeinde Havixbeck kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Erlaubnisse, Ausnahmen</b></p> <p>Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragsstellers/ der Antragsstellerin die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Erlaubnisse, Ausnahmen</b></p> <p>Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,</li> <li>b) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,</li> <li>c) den Anlein- und Maulkorbzwang für</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1.1. die allgemeine Verhaltenspflicht nach § 2 der Verordnung nicht beachtet <b>und somit zur Gefährdung / Behinderung /</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;</p>

<p>d) Hunde gem. § 3 a das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,</p> <p>e) das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 5 der Verordnung,</p> <p>f) das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der Verordnung,</p> <p>g) das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung,</p> <p>h) die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 8 der Verordnung,</p> <p>i) das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren bzw. Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist;</p> <p>j) das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gem. § 10 der Verordnung,</p> <p>k) die Hausnumerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung, verletzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gem. § 12 der Verordnung,</p> <p>b) das Gebot auf Wahrung der Mittagsruhe gem. § 13 der Verordnung verletzt.</p> <p>(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach</p>	<p><b>Schädigung von Personen beiträgt; Anmerkungen: Redaktionelle Änderungen</b></p> <p>1.2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3 der Verordnung,</p> <p>1.3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens nach § 4 der Verordnung,</p> <p>1.4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren nach § 5 der Verordnung,</p> <p>1.5. das Verunreinigungsverbot nach § 6 der Verordnung,</p> <p>1.6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll nach § 7 der Verordnung,</p> <p>1.7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten nach § 8 der Verordnung,</p> <p>1.8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen nach § 9 der Verordnung,</p> <p>1.9. die Hausnumerierungspflicht nach § 10 der Verordnung;</p> <p>1.10. die Duldungspflicht nach § 11 der Verordnung,</p> <p><b>1.11. die unverzügliche Beseitigungspflicht</b></p>	<p>2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;</p> <p>3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;</p> <p>4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;</p> <p>5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;</p> <p>6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;</p> <p>7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;</p> <p>8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;</p> <p>9. die Hausnumerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;</p> <p>10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>
---	---	---

<p>den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p>	<p><b>von Schneeüberhang und Eiszapfen nach § 12 der Verordnung</b>  <b>Anmerkungen:</b>  <b>Zusätzliche Regelungen gegenüber Musterverordnung</b></p> <p>verletzt</p> <p>oder</p> <p><b>1.12. die Mittagsruhe gem. § 15 der Verordnung stört.</b>  <b>Anmerkungen:</b>  <b>Zusätzliche Regelungen gegenüber Musterverordnung</b></p> <p>2. Ordnungswidrig nach § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>2.1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr nach § 13 der Verordnung oder</p> <p>2.2. die Anzeigepflicht nach § 14 der Verordnung</p> <p>verletzt.</p> <p>3. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p>	<p>1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt, oder</p> <p>2. <b>der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt, oder</b>  <b>Anmerkungen:</b>  <b>Regelungen hierzu in der Sperrzeitverordnung</b></p> <p>3. die Anzeigepflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.</p> <p>(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 23. Juni 1984 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (2) <b>Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt/Gemeinde ... vom ... außer Kraft.</b> <b>Anmerkungen:</b> <b>Abs. 2 ist entbehrlich, da die alte Verordnung im April 2010 abgelaufen ist.</b></p>
--	--	---